

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Lichtenau für den Verkauf von Brennholz und Flächenlosen aus dem Wald der Stadt Lichtenau an Verbraucher (AGB-Brh-FI)
Stand: 16.10.2023

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die AGB-Brh-FI dienen bei deren Anwendung als Grundlage für Brennholzverkäufe an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB und Brennholzverkäufe aus Flächenlosen an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB. Bei deren Anwendung sind sie Bestandteil der Brennholz- und Flächenloskaufverträge. Die AGB-Brh-FI können ebenfalls gelten für Brennholz- und Flächenlosverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission) an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB durch die Stadt Lichtenau. Bei deren Anwendung sind sie des Weiteren Bestandteil der Brennholz- und Flächenloskaufverträge aus Meistgebotsvergaben.

2. Zertifizierung

Die Stadt Lichtenau ist zertifiziert nach PEFC. Somit gelten die einschlägigen Vorschriften dieses Zertifizierungssystems. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der Zertifizierungsstandards und der nachfolgenden Vorschriften behält sich die Stadt Lichtenau den künftigen Ausschluss der Käuferin / des Käufers¹ von Holzverkäufen vor. Der Ausschluss kann bei Nichteinhalten der Zertifizierungsstandards und der nachfolgenden Vorschriften auch durch die Leitung des Forstreviers Lichtenau vorgenommen werden.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brh-FI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Stadt Lichtenau oder der Leitung des Forstreviers Lichtenau empfehlenswert.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweis auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brh-FI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Brennholz und Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung

Neben diesen Regelungen zum Verkauf von Brennholz und Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung gelten die speziellen Regelungen zum Verkauf von Brennholz (III.) und die speziellen Regelungen zum Verkauf von Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung (IV.).

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Brennholzes/Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der Leitung des Forstreviers Lichtenau über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

b) Sofern Brennholz/Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-Brh-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs (z.B. durch Diebstahl, Hochwasser, Waldbrand etc.) und der zufälligen Verschlechterung (z.B. durch Pilz- oder Insektenbefall) auf den Käufer über.

¹ Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird für Personenangaben im Folgenden jeweils die männliche Form verwendet, gemeint sind alle Geschlechter.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum und Mitbesitz der Stadt Lichtenau. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Stadt Lichtenau berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart, Zahlungsfristen und Abfuhr des Holzes

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von vier Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen im Zuge von Versteigerungen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig.

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers betroffen sind) haftet die Stadt Lichtenau, ihre Bediensteten, die zuständige untere Forstbehörde und ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Lichtenau, die Leitung des Forstreviers Lichtenau oder die zuständige untere Forstbehörde auf Rechnung des Käufers tätig werden.

d) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er die Stadt Lichtenau, seine/ihre Bediensteten sowie die zuständige untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden inkl. der Leitung des Forstreviers Lichtenau von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

6. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge im Wald und dem Einsatz von Maschinen zur Aufarbeitung, zur Bringung oder zur Manipulation des Holzes im Wald ist Alleinarbeit untersagt, das heißt es muss bei diesen Arbeiten mindestens eine weitere volljährige Person anwesend sein.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

c) Der entsprechende Nachweis (Kopie ausreichend) ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Maschinen- und Geräteeinsatz

a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

b) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Waldwege inkl. Rückegassen nicht verlassen.

c) Anweisungen der Leitung des Forstreviers Lichtenau ist in jedem Fall Folge zu leisten.

8. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

9. Holzaufbereitung und Holzlagerung

a) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt Lichtenau berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

b) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur von der Stadt Lichtenau oder der Leitung des Forstreviers Lichtenau genannten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

III. Spezielle Regelungen Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße (Forstweg).

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich und gelten für den Wald der Stadt Lichtenau. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, behält sich die Stadt Lichtenau vor, die Bestellmenge zu kürzen, die Bestellungen vorrangig nach dem Eingangsdatum zu berücksichtigen, die Bestellung durch das Ausweichen auf andere Baumarten zu bedienen, die Bestellung abzulehnen oder die Bestellung auf eine Warteliste zu setzen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung des bestellten Brennholzes. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen und Abweichungen von gewünschten Baumarten müssen in Kauf genommen werden.

2. Bereitstellung

Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die verkaufende Stelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt werden und diese zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt werden. Oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Beide Varianten gelten für alle absolvierten Motorsägen-Grundlehrgänge ab dem 01.01.2016.

b) Motorsägenlehrgänge die vor dem 01.01.2016 durchgeführt wurden und bis zum 31.12.2019 vom Landesbetrieb ForstBW oder von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg anerkannt wurden, gelten weiterhin. Allerdings nur, wenn bei der Absolvierung des Lehrganges nachweislich praktische Übungen von Schnitttechniken am liegenden Holz durchgeführt wurden.

IV. Spezielle Regelungen Verkauf von Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch eine Markierung abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte, stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.

Es dürfen nur die von der Leitung des Forstreviers Lichtenau oder der Stadt Lichtenau zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der Leitung des Forstreviers Lichtenau oder der Stadt Lichtenau im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich und gelten für den Wald der Stadt Lichtenau. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, behält sich die Stadt Lichtenau vor, die Bestellmenge zu kürzen, die Bestellungen vorrangig nach dem Eingangsdatum zu berücksichtigen, die Bestellung durch das Ausweichen auf andere Baumarten zu bedienen, die Bestellung abzulehnen oder die Bestellung auf eine Warteliste zu setzen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

2. Bereitstellung

Die Bereitstellung findet statt:

- Mit Erteilung der Erlaubnis zur Aufarbeitung durch die Stadt Lichtenau oder die Leitung des Forstreviers Lichtenau.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Der Käufer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzernemaßnahme.

4. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt werden und diese zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt werden. Oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Beide Varianten gelten für alle absolvierten Motorsägen-Grundlehrgänge ab dem 01.01.2016. Im Falle der Aufarbeitung von Flächenlosen mit stehenden Bäumen oder stehenden Stammteilen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 20 cm ist für beide Varianten die Mindestanforderung das Modul B der DGUV-Information 214-059.

b) Motorsägenlehrgänge die vor dem 01.01.2016 durchgeführt wurden und bis zum 31.12.2019 vom Landesbetrieb ForstBW oder der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg anerkannt wurden, gelten weiterhin. Allerdings nur, wenn bei der Absolvierung des Lehrganges nachweislich praktische Übungen von Schnitttechniken am liegenden Holz durchgeführt wurden. Für die Aufarbeitung von Flächenlosen bei denen stehende Bäume oder stehende Stammteile gefällt werden, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen werden.

5. Maschinen- und Geräteeinsatz

a) Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung des Forstreviers Lichtenau oder der Stadt Lichtenau erfolgen.

b) Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Leitung des Forstreviers Lichtenau oder die Stadt Lichtenau fest. Kraftfahrzeuge und Maschinen dürfen die Waldwege, die Maschinenwege und die Rückegassen nicht verlassen.

c) Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen.

V. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Stadt Lichtenau und die zuständige untere Forstbehörde nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.